

## HSG Schaumburg Nord e.V.

# Hygienekonzept

### Regelungen

Basierend auf der aktuellen Niedersächsischen Verordnung vom 24.02.2022 über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 findet der Trainings- und Spielbetrieb der HSG Schaumburg Nord e.V. für alle Mannschaften statt. Sobald sich Änderungen ergeben, bzw. die Erlaubnis zum Training ungültig wird, wird der Trainingsbetrieb wieder eingestellt. Im Folgenden werden die konkreten Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Rahmenbedingungen und Abläufe des Trainingsbetriebs unter Berücksichtigung der Nds. Corona-Verordnung, insbes. §8 b, genauer erläutert. Es dürfen nur TeilnehmerInnen ohne Krankheitssymptome am Angebot teilnehmen. Über die anwesenden TrainingsteilnehmerInnen wird eine immer aktuelle Teilnehmerliste zur Kontaktnachverfolgung geführt. Zur Unterstützung bei der Nachverfolgung im Fall eines positiven Corona Falls nutzen wir die Luca-App, sowie die Corona Warn-App. Das folgende Hygienekonzept bezieht sich auf alle Hallen, in denen der Spiel- und Trainingsbetrieb stattfindet. Abweichungen und Besonderheiten für einzelne Hallen sind angemerkt.

### Betreten der Sportanlage

~~Gilt die Warnstufe 1 im Landkreis Schaumburg, so hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen.~~

~~Gilt mindestens die Warnstufe 2, beziehungsweise Warnstufe 3, im Landkreis Schaumburg, so hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Personen, die eine Boosterimpfung nachweisen, müssen keine negative Testung vorlegen.~~

Ab dem **24.02.2022** hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen PoC-Schnelltest vorzuweisen. Es gilt somit für alle am Sport beteiligten Personen im Trainings- und Spielbetrieb die 3G Regel.

Ab dem **04.03.2022** hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten keinen Nachweis über den Impf-, Genesenenstatus oder PoC Test mehr erbringen.

Der Vorstand der HSG Schaumburg Nord empfiehlt dennoch weiterhin die Durchführung eines Selbsttests vor den entsprechenden Trainings- oder Spieleinheiten.

Betreten und Verlassen der Sportanlage findet über separate Wege statt. Die TeilnehmerInnen sind erst 5 Minuten vor Beginn der Einheit auf dem Sportgelände und treffen dort auf keine andere Trainingsgruppe. Dies wird gewährleistet, in dem zwischen den Trainingseinheiten die Sporthalle 15 Minuten nicht belegt wird. Die TrainerInnen der jeweiligen Mannschaften sind dazu verpflichtet die Halle 15 Minuten zu lüften. Dafür werden die Notausgangstür und der Zuschauereingang geöffnet.

Die Sporthalle in Waltringhausen wird im Trainingsbetrieb von den Mannschaften über den Zuschauereingang betreten. Vor dem Eintreten werden mit Abstandsregelungen die Hände desinfiziert. Nach den Trainingseinheiten wird die Halle über den Notausgang verlassen, sodass jeglicher Kontakt zu anderen Mannschaften vermieden wird.

Die Sporthalle in Haste und Kreuzriehe wird ebenfalls über den Zuschauereingang betreten und den Notausgang verlassen. Hier wird gleich verfahren wie in der Sporthalle Waltringhausen. Auf den Parkplätzen und dem Weg zur Sportstätte herrscht Maskenpflicht. Zu Beginn der Sportstunde kann die Maske abgelegt werden. Menschenansammlungen auf Parkplätzen und dem Sportgelände vor und nach der Sporteinheit von TeilnehmerInnen und nicht TeilnehmerInnen sind untersagt.

## Training

Kontaktsport ist in der Sporthalle vollständig erlaubt. Die Trainingseinheiten sind auf die in der Gesamtplanung vorgegebene Zeit begrenzt und beinhaltet den Auf- und Abbau der für das Training genutzten Materialien. Genutzte Trainingsmaterialien müssen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln desinfiziert werden.

Die oben genannten Regelungen zum Betreten der Sporthalle gelten auch für alle beteiligten des Trainings- und Sportbetriebs.

## Spielbetrieb

Die Registrierung über die Luca App/ Corona Warn-App ist beim Eintritt in die Halle von allen Spielbeteiligten zu erledigen. Außerdem sind die Hände zu desinfizieren.

~~Alle Spielbeteiligten müssen auf Warnstufe 1 einen **2G-Nachweis** (geimpft oder genesen) beim Zutritt zur Halle vorweisen. Ggf. kann der Mannschaftenverantwortliche auch eine Gesamtliste mit den entsprechenden Daten abgeben ([https://www.hvn-online.com/fileadmin/user\\_upload/Mannschaftsliste\\_ueberarbeit.pdf](https://www.hvn-online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste_ueberarbeit.pdf)). Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.~~

Bei Warnstufe 2 und 3 wird zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen, bei Betreten der Halle ebenfalls der Nachweis eines negativen PoC Tests verlangt. Personen, die eine Boosterimpfung nachweisen, müssen keine negative Testung vorlegen. Das Tragen einer FFP2 Maske ist verpflichtend.

Ab dem **24.02.2022** müssen alle Spielbeteiligten beim Zutritt zur Halle einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Tagesaktuellen PoC-Schnelltest vorweisen. Ggf. kann der Mannschaftsverantwortliche auch eine Gesamtliste mit den entsprechenden Daten abgeben ([https://www.hvn-online.com/fileadmin/user\\_upload/Mannschaftsliste\\_ueberarbeit.pdf](https://www.hvn-online.com/fileadmin/user_upload/Mannschaftsliste_ueberarbeit.pdf)) Es gilt somit für alle am Sport beteiligten Personen im Trainings- und Spielbetrieb die 3G Regel.

Ab dem **04.03.2022** hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten keinen Nachweis über den Impf-, Genesenenstatus oder PoC Test mehr erbringen.

Der Vorstand der HSG Schaumburg Nord empfiehlt dennoch weiterhin die Durchführung eines Selbsttests vor den entsprechenden Trainings- oder Spieleinheiten.

Die Mannschaften betreten die Spielfläche getrennt voneinander über die Spielereingänge. In den Sporthallen Waltringhausen und Haste betritt die Heimmannschaft über den linken Eingang in die Halle und das Gästeteam benutzt den rechten Eingang.

Gemäß der Meldung des Handballverbands Niedersachsens besteht derzeit im Spielbetrieb der HVN Ligen eine allgemeine Testpflicht, die wie folgt umgesetzt wird:

- Zusätzlich bleibt die allgemeine Testpflicht für alle aktiv und passiv Spielbeteiligten mit Ausnahme von Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen und Sekretär\*innen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung ("Impfdurchbruch") vorlegen können, bis mindestens zum 25. März 2022 bestehen.
- Informationen zum Selbsttest - Ein Test zur Eigenanwendung ("Selbsttest"), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist. Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.)
- Vor Betreten der Sportstätte, ist die vollständige Mannschaftsliste abzugeben

## Regelungen und Hinweise für Zuschauer:

Bezugnehmend auf die Änderung der Niedersächsischen Corona-Schutzverordnung vom 24.02.2022, gelten folgende Regelungen in den Heimspielhallen der HSG Schaumburg Nord e.V.:

Ab dem **24.02.2022** hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzuweisen. Es gilt somit für alle nicht am Sport beteiligten Personen im Spielbetrieb die 2G Regel.

Ab dem **04.03.2022** hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorzuweisen. Es gilt somit für alle nicht am Sport beteiligten Personen im Spielbetrieb die 3G Regel.

~~Gilt die Warnstufe 1 im Landkreis Schaumburg, so hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen.~~

~~Gilt mindestens die Warnstufe 2 oder Warnstufe 3 im Landkreis Schaumburg, so hat jede Person, die sich Zutritt zu unseren Sporthallen verschaffen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. Personen, die eine Boosterimpfung nachweisen, müssen keine negative Testung vorlegen.~~

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise erfolgt vor dem Zutritt zur Halle.

Der Zutritt ist nur mit Dokumentation der Kontaktdaten (via Luca App/ Corona Warn-App) möglich.

Der Ausweisungen der Ein- und Ausgänge für Zuschauer, sowie Wegführung im Tribünenbereich muss Folge geleistet werden. Auch am Eingang werden Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes angewendet.

~~Gilt Warnstufe 1 muss beim Betreten und Verlassen der Halle ein medizinischer Mund-Nasenschutz getragen werden. In der Halle muss überall außer am Sitzplatz ein medizinischer Mund-Nasenschutz getragen werden. Der Mund-Naseschutz darf nur sitzend abgenommen werden.~~

~~Bei Warnstufe 2 & 3 herrscht FFP2 Maskenpflicht. Diese gilt ausnahmslos und auch sitzend am Platz. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.~~

Es gilt ausnahmslos und auch sitzend am Platz die FFP2 Maskenpflicht. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.

Ab dem **04.03.2022** darf die FFP2 Maske sitzend am Platz abgenommen werden. Die

---

Die regelmäßige Lüftung der Halle wird gewährleistet.

Die Nutzung der Toiletten wird zur Wahrung des Mindestabstandes begrenzt. Die Toiletten werden regelmäßig desinfiziert. Zudem steht Desinfektionsmittel zur Nutzung bereit.

### **Nach dem Training & Spiel**

Bei Verlassen der Sportanlage herrscht Maskenpflicht. Nach Beendigung der Trainingseinheit wird die Sportstätte umgehend verlassen. Ansammlungen auf Parkplätzen durch TeilnehmerInnen, Eltern etc. sind zu untersagen.

Quellen:

[https://www.niedersachsen.de/download/177122/Niedersaechsische\\_Verordnung\\_ueber\\_infektionspraeventiv\\_e\\_Schutzmassnahmen\\_zur\\_Eindaemmung\\_des\\_Coronavirus\\_SARS-CoV-2\\_und\\_dessen\\_Varianten\\_Niedersaechsische\\_Corona-Verordnung\\_vom\\_23.\\_November\\_2021\\_S.1-34.pdf](https://www.niedersachsen.de/download/177122/Niedersaechsische_Verordnung_ueber_infektionspraeventiv_e_Schutzmassnahmen_zur_Eindaemmung_des_Coronavirus_SARS-CoV-2_und_dessen_Varianten_Niedersaechsische_Corona-Verordnung_vom_23._November_2021_S.1-34.pdf)

<https://www.niedersachsen.de/download/180745>



## Hygienekonzept des MTV Auhagen (Stand: 4.3.2022) für den Spielbetrieb in der Grundschulsporthalle Sachsenhagen

(Die im Text verwendeten geschlechtlichen Bezeichnungen, beziehen sich auf alle drei Geschlechter)

### Allgemein:

1. Die nachstehenden Regelungen wurden anhand gesetzlicher Vorgaben (jeweils gültige „Niedersächsische Corona-Verordnung“, Allgemeine Verfügungen des Landkreises Schaumburg und ggf. vorhandener, ergänzender lokaler Regelungen sowie Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere hier des HVN) erstellt.
2. Es besteht keine Pflicht mehr zur Kontaktdatenerhebung. Der QR-Code für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKIs wird zur Verfügung gestellt. Der QR-Code wird für die sich registrierenden Personen gut sichtbar platziert. Die Registrierung aller Spielbeteiligten/der Zuschauer ist freiwillig.
3. Jeder Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/ genesen plus aktueller Testnachweis) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
4. Personen die zum jetzigen Zeitpunkt als Verdachtsfall gelten oder mit mehreren Corona-Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Halsschmerzen, Fieber...) ist der Zutritt zur Sporthalle und der Aufenthalt auf dem Schulhof vor der Sporthalle untersagt.
5. Es ist grundsätzlich auf einen Abstand von 1,5 m zu achten.
6. Im gesamten Bereich der Sporthalle ist grundsätzlich eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.
7. Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, ist die Halle zu belüften.
8. Vor und zwischen den Spielen und am Ende eines Spieltages, werden Kabinen, Bänke, Duschen, Toiletten und das ganze Equipment incl. Kampfgericht desinfiziert.
9. Jeder nimmt auf eigenes Risiko am Spielbetrieb teil. Der MTV Auhagen übernimmt keine Garantie, dass es trotz aller Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsregeln zu einer Infektion kommen kann.
10. Personen, die nicht zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. können der Sportanlage verwiesen werden.



## Zuschauer:

1. Der Zugang (beschildert mit „Zuschauer\*innen“) für Zuschauer ist die „kleine Eingangstür“. Der Einlass von Zuschauern erfolgt frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Der Mindestabstand von 1,5 m ist von den vor der Halle Wartenden einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.

2. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder

- einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
- einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
- Sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2, KN 95** oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise erfolgt vor dem Zutritt zur Halle.

3. Es besteht keine Pflicht mehr zur Kontaktdatenerhebung. Der QR-Code für eine freiwillige Registrierung der Zuschauer mit der Corona-Warn-App des RKIs hängt gut sichtbar an der Eingangstür.

4. Aufgrund der örtlichen/räumlichen Gegebenheiten sind **nicht mehr als 30 Zuschauer (Personen) auf der Tribüne** zugelassen.

5. Innerhalb der Sporthalle ist eine **Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus** zu tragen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen eine medizinische Maske tragen. Die Maskenpflicht entfällt bei Kindern unter 6 Jahren.

6. Eintretende Zuschauer werden gebeten, soweit wie möglich bis an das Ende der Tribüne durchzugehen und nicht im Eingangsbereich stehen zu bleiben. Es ist zu beachten, dass zwischen den Zuschauern ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist. Dies gilt nicht gegenüber Personen, die demselben Hausstand angehören.

7. Zuschauer nutzen bitte die Toiletten im Außenbereich. Auch hier ist der Mund-Nasenschutz zu tragen. Beim erneuten Betreten der Halle sind wieder die Hände zu desinfizieren. Die Toiletten werden regelmäßig desinfiziert.

8. Nach Spielende ist der Tribünenbereich/Sporthalle umgehend zu verlassen.



## **Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle (Aktiv Spielbeteiligte):**

1. Für den Spielbetrieb auf Regions- und HVN-Ebene gilt grundsätzlich eine **Testpflicht** für alle Spielerinnen/Spieler, MV und Offizielle.

**Auch Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder einen Genesenennachweis nach der vollständigen Schutzimpfung („Impfdurchbruch“) vorlegen können, müssen einen gültigen Testnachweis vorweisen; d. h. die Ausnahmen gem. § 7 Abs. 6 der nds. Corona-Verordnung gelten nicht für aktiv Spielbeteiligte.**

**Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) müssen ebenfalls einen gültigen Testnachweis vorlegen.**

2. Als **gültiger Testnachweis** (geplante Anwurfzeit plus 2 Stunden) gilt
- eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist
  - einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist
  - einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Webseite [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

Die Testung muss vom Mannschaftsverantwortlichen oder einer beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterschrift auf der Mannschaftsliste bestätigt.

Nur in Ausnahmefällen kann der Selbsttest von einer oder mehrerer Personen des gastgebenden Vereins beaufsichtigt werden. Für die Testung unter Aufsicht hat die zu testende Person selbst einen Test mitzuführen und der gastgebende Verein stellt lediglich die Aufsicht. Dies ist mindestens einen Tag vor dem Spiel dem Hygienebeauftragten telefonisch mitzuteilen.

3. Der Zugang (beschildert mit „Spieler“innen“) für Spielbeteiligte (Spieler, Betreuer, Trainer etc.) ist der Haupteingang der Sporthalle. Dort sind beim Betreten und beim Verlassen der Sporthalle die Hände zu desinfizieren. Der Einlass erfolgt maximal 60 Minuten vor Spielbeginn.



3. Beide Mannschaften haben vor Betreten der Sporthalle eine **Mannschaftsliste** zwecks Nachweis vorzulegen (Dokumentationspflicht), die mindestens folgende Angaben zu einzelnen Spielbeteiligten enthält

Funktion, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Angaben zu genesen oder geimpft, Testnachweis mit Datum und Uhrzeit und Unterschrift.

Zusätzlich zeichnet der MV/beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben.

Der Nachweis über eine Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist ggf. vorzulegen.

4. Die Spielbeteiligten suchen direkt die zugewiesene Kabine (Beschilderung an den Kabinentüren oder Zuweisung durch einen Vereinsbeauftragten) auf. Ein längerer Aufenthalt im Eingangsbereich bzw. auf den Fluren ist nicht erlaubt. Ein Betreten des Halleninnenbereichs ist ggf. erst erlaubt, wenn sämtliche Spielbeteiligte des vorangegangenen Spiels den Bereich verlassen haben. Sich dadurch ergebende Wartezeiten sind innerhalb der Kabine oder außerhalb der Sporthalle zu verbringen. Ein Betreten der Tribüne ist in dieser Situation nicht erlaubt.

5. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung ist eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen.

Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).

6. Für Nachfragen und Kommunikation mit dem Kampfgericht ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Die Eingabe der Spiel-Pins wird vom Kampfgericht koordiniert. Sofern die Eingabe des Spiel-Pins von einer anderen Person als dem Sekretär vorgenommen wird, hat diese sich direkt davor die Hände zu desinfizieren.

7. Nach Spielende haben die Spielbeteiligten (insbesondere die Spieler) die Spielfläche (den Halleninnenbereich) umgehend zu verlassen und zeitnah die zugewiesene Kabine aufzusuchen bzw. die Sporthalle zu verlassen. Der Aufenthalt in der Kabine ist auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen und um zeitnahes Duschen wird gebeten.

8. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die MV kommen nach Aufforderung durch den/die Schiedsrichter dazu um den jeweiligen Spiel-Pin einzugeben.



## **Schiedsrichter (Aktiv Spielbeteiligte):**

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder

- einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
- einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
- Sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Der Impf-/Genesenennachweis und/oder die Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

2. Der Zugang für Schiedsrichter ist der „Zuschauer“-Eingang. Der Regieraum (Zugang über den Halleninnenbereich) ist grds. Schiedsrichtern vorbehalten. Sofern sich Änderungen hinsichtlich der zugeteilten Kabine ergeben, erfolgt ein Hinweis durch den Heimverein vor Betreten der Halle.

3. Maskenpflicht im gesamten Hallenbereich (außer innerhalb der zugewiesenen Kabine, auf und neben dem Spielfeld).

4. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Die MV kommen nach Aufforderung durch den/die Schiedsrichter dazu um den jeweiligen Spiel-Pin einzugeben.

5. Der Aufenthalt im Regieraum ist nach Abschluss des Spielprotokolls auf ein zeitliches Minimum zu begrenzen und ggf. um zeitnahes Duschen und Verlassen der Sporthalle wird gebeten.



## **Kampfgericht (Passiv Spielbeteiligte):**

1. Jede Person, die sich Zutritt zur Sporthalle verschaffen will, hat bei Betreten entweder
  - einen **Impfnachweis** gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV mit dem Status „vollständig geimpft“ oder „geboostert“ oder
  - einen **Genesenennachweis** gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
  - oder einen **Nachweis über eine negative Testung** gemäß § 7 der nds. Corona-Verordnung vorzulegen (**3G-Regel**)
  - Sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der nds. Corona-Verordnung eine **Atemschutzmaske** mindestens des **Schutzniveaus FFP2**, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, Kinder zwischen 6 und 14 Jahre müssen mindestens eine medizinische Maske tragen

Diese Regelungen (3G-Nachweise) gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich regelmäßigen Testungen in der Schule unterziehen.

Der Impf-/Genesenennachweis und/oder die Negativtestung gem. § 7 der nds. Corona-Verordnung ist vor Betreten der Sporthalle vorzulegen.

2. Der Zugang für Sekretär und Zeitnehmer ist der „Zuschauer“-Eingang. Ihnen ist der Bereich am und um den Kampfgerichtstisch vorbehalten.

3. Grds. ist in der gesamten Sporthalle ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Lediglich nach Einnahme des Sitzplatzes am Kampfgerichts-Tisch kann darauf verzichtet werden.

4. Der Zeitnehmer verlässt zeitnah nach Spielende die Sporthalle. Zum Abschluss des Spielprotokolls über Nuscore begeben sich der Sekretär und der/die Schiedsrichter umgehend nach Spielende in den Regieraum. Dort ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Nach Freigabe/Übermittlung des Spielprotokolls verlässt auch der Sekretär direkt die Sporthalle.

## **MTV Auhagen**

### **Der Vorstand (Handballsparte)**

Auhagen 04.03.2022